



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Horst Arnold, Stefan Schuster, Christian Flisek, Klaus Adelt, Inge Aures, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Arif Taşdelen, Florian Ritter, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild** und **Fraktion (SPD)**

**zur Änderung des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes**

### A) Problem

Auf Bundesebene trat am 7. Dezember 2016 das Gesetz zur weiteren Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes in Kraft, in dem u. a. geregelt wurde, dass das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) des Deutschen Bundestages einmal jährlich eine öffentliche Anhörung der Präsidenten der Nachrichtendienste des Bundes durchführt.

Am 29. Oktober 2019 hat das PKGr zum dritten Mal in seiner Geschichte die Spitzen der Nachrichtendienste des Bundes in einer öffentlichen Anhörung gehört. Bei der jährlichen Anhörung stellten sich die Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes (BND), des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) sowie des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) unter der Leitung des Vorsitzenden des PKGr den Fragen der Abgeordneten.

### B) Lösung

Auch im Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetz (PKGG) wird gesetzlich geregelt, dass das Parlamentarische Kontrollgremium (PKG) – entsprechend der Regelung im Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz – PKGrG) – einmal jährlich eine öffentliche Anhörung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz (LfV) durchführt. Dies dient der Verbesserung der Kontrolle der Tätigkeit des LfV und der Schaffung von mehr Transparenz über die Aufgaben und Befugnisse des LfV.

### C) Alternativen

Keine

### D) Kosten

Zusätzliche Kosten können zur Vorbereitung und Durchführung der öffentlichen Anhörung entstehen.



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes

#### § 1

Nach Art. 7 des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes (PKGG) vom 8. November 2010 (GVBl. S. 722, BayRS 12-4-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 18 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird folgender Art. 7a eingefügt:

#### „Art. 7a Öffentliche Anhörung

Das parlamentarische Kontrollgremium führt einmal jährlich eine öffentliche Anhörung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz durch.“

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### **Begründung:**

##### **Zu § 1:**

Nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes (PKGG) sind die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKG) geheim. Die Mitglieder des Gremiums sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im PKG bekannt geworden sind; dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden (vgl. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 PKGG).

Mit dem Gesetz zur weiteren Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes, das am 7. Dezember 2016 in Kraft getreten ist, wurde das Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz – PKGrG) durch eine neue Bestimmung (§ 10 Abs. 3 PKGrG) ergänzt, welche jährliche öffentliche Anhörungen der Präsidentinnen und Präsidenten der Nachrichtendienste des Bundes durch das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes (PKGr) vorsieht.

In Anlehnung an die Neuregelung auf Bundesebene soll die Präsidentin oder der Präsident des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz (LfV) einmal jährlich öffentlich vom PKG angehört werden.

Vergleichbare öffentliche Anhörungen werden regelmäßig auch im Nachrichtendienstkontrollausschuss des US-Repräsentantenhauses durchgeführt. Auch die Leiter der britischen Nachrichtendienste wurden bereits öffentlich vom dortigen Kontrollausschuss angehört.

##### **Zu § 2:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.